

105. Stellt die bei der Auseinanderlegung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgende Zuteilung von Wertpapieren, die zum Gesellschaftsvermögen gehören, an die einzelnen Gesellschafter ein steuerpflichtiges Anschaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 dar?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 26. Januar 1904 i. S. B. & Co. (Kl.) w. habischen Fiskus (Bekl.). Rep. VII 371/03.

I. Landgericht Mannheim.

II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die klagende offene Handelsgesellschaft, deren Gesellschafter die übrigen vier Mitkläger waren, wurde durch den Vertrag vom 28. Januar 1902 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Dabei wurden ihr für das Einbringen ihrer Firma nebst dem Geschäft und eines Teils der Aktiva in die Aktiengesellschaft 3708 Stück Aktien der letzteren zugewiesen. Durch „Auseinandersetzungsvertrag“ vom 19. März 1902 wurde das Vermögen der bisherigen offenen Handelsgesellschaft unter die vier mitklagenden Gesellschafter verteilt. Für die Zuteilung der Aktien an die offene Handelsgesellschaft bei Gründung der Aktiengesellschaft wurde der Stempel gemäß Tarifnummer 4 Buchstabe a. Abs. 2 des Reichsstempelgesetzes vom 14. Juni 1900 entrichtet. Auf Erfordern des verklagten Fiskus bezahlten aber die Kläger außerdem noch für die Verteilung der Aktien an die einzelnen Gesellschafter gemäß Abs. 1 derselben Tarifnummer den Anschaffungsstempel mit 1112,40 M. Die Rückzahlung dieses Betrages nebst Zinsen beanspruchten die Kläger mit der jetzigen Klage. Das Landgericht verurteilte den Beklagten entsprechend dem Klagantrage. Auf die Berufung des Beklagten wies das Oberlandesgericht die Klage ab. Die Revision der Kläger ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung hängt davon ab, ob die bei der Auseinander-
setzung einer offenen Handelsgesellschaft erfolgte Zuteilung von Wert-
papieren dieser Gesellschaft an die einzelnen Gesellschafter ein An-
schaffungsgeschäft im Sinne der Tarifnummer 4 des Reichsstempel-
gesetzes vom 14. Juni 1900 darstellt. Das ist zu bejahen, und damit
die Revision zurückzuweisen.

Der Begriff des Anschaffungsgeschäfts ist für das Reichsstempel-
gesetz vom 27. April 1894, dem gegenüber das genannte neue Reichs-
stempelgesetz in diesem Punkte eine Änderung nicht herbeigeführt hat,
durch die ständige Rechtsprechung des Reichsgerichts dahin festgestellt
worden, daß als solches jedes auf den Erwerb von Eigentum
an beweglichen Sachen gerichtete entgeltliche Vertrags-
geschäft anzusehen ist. Der Auseinandersetzungsvertrag vom 19. März
1902 ist ein über bewegliche Gegenstände geschlossenes Vertragsgeschäft.
Es bleibt daher nur festzustellen, ob es auf Erwerb des Eigen-

tums an diesen Gegenständen gerichtet war, und ob es ein entgeltliches Geschäft war.

Auf den Erwerb des Eigentums an den Aktien würde das Vertragsgeschäft dann nicht gerichtet gewesen sein können, wenn die Aktien schon vorher Eigentum der Gesellschafter gewesen wären, der Auseinandersetzungsvertrag also einen Eigentumswechsel nicht hätte bewirken können. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Der erkennende Senat hat in dem (zum Abdruck in den Entscheidungen des Reichsgerichts bestimmten) Urteile vom 11. Dezember 1903, Rep. VII. 317/03¹, unter eingehender Begründung dargelegt, daß auch nach dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Handelsgesetzbuchs n. F. die offene Handelsgesellschaft, ebenso wie die offene Handelsgesellschaft des früheren Handelsgesetzbuchs und die Gesellschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs, keine juristische Person ist, sich ihr aber nähert; daß die vereinigten Gesellschafter zwar die Träger des Gesellschaftsvermögens sind, dieses jedoch ein selbständiges ist, und an ihm eine Gemeinschaft zur gesamten Hand besteht, so daß der einzelne Gesellschafter der Gesellschaft, wenn er von ihr zum Gesellschaftsvermögen gehörige Gegenstände erwirbt, gleich einem Dritten gegenübersteht. An diesen Grundsätzen, mit denen auch das für die offene Handelsgesellschaft des Handelsgesetzbuchs a. F. ergangene Urteil des V. Zivilsenats vom 2. November 1903 (Jurist. Wochenschr. 1903 S. 436 Nr. 15) sowie eine große Anzahl früherer Entscheidungen übereinstimmen, ist festzuhalten. Beim Eigentum zur gesamten Hand besteht ein Eigentum des einzelnen weber in der Form eines nach Bruchteilen geteilten Miteigentums an den einzelnen Stücken des gemeinschaftlichen Vermögens noch in der Form eines solchen Miteigentums an dem ganzen Inbegriff dieses Vermögens. Durch den Auseinandersetzungsvertrag vom 19. März 1902 wurden die bis dahin dem Gesellschaftsvermögen angehörigen Aktien zu freiem Sonder Eigentum der einzelnen Gesellschafter bestimmt; er stellt deshalb ein auf Erwerb des Eigentums an den Aktien gerichtetes Geschäft dar.

Dies Geschäft ist auch ein entgeltliches. Das Reichsgericht hat den Begriff des „entgeltlichen“ Geschäfts für den Bereich des Reichsanfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 dahin festgestellt, daß

¹ Inzwischen abgedruckt in diesem Bande unter Nr. 53 S. 206 fig. D. R.

darunter jedes nicht unentgeltliche Geſchäft zu verſtehen iſt, und daß auch Erfüllungsgeschäfte zu den entgeltlichen gehören, da die durch ſie bewirkte Leiſtung keine Bereicherung des Gläubigers herbeiführt, deſſen biſheriges Forderungsrecht vielmehr erliſcht.

Vgl. Entſch. des R.G.'s in Civilt. Bd. 27 S. 130. 134.

Bei Anwendung dieſer Begriffsbeſtimmung auf den vorliegenden Fall wäre ein entgeltliches Geſchäft auch dann anzunehmen, wenn den einzelnen Geſellſchaftern ſchon vor dem Abſchluffe des Auseinanderſetzungsvertrages ein perſönliches Recht auf die Zuteilung der Aktien zugeſtanden hätte. Es kann aber dahingeſtellt bleiben, ob die bezeichnete Begriffsbeſtimmung als eine allgemein auch außerhalb des Anfechtungsrechts maßgebende anzusehen iſt; denn jedenfalls liegt ein entgeltliches Geſchäft dann vor, wenn, wie in dem hier zu entſcheidenden Falle, der Vertragſchließende den Anſpruch auf eine beſtimmte Leiſtung aufgibt, und dafür zur Abgeltung dieſes Anſpruchs ihm von dem anderen Vertragſchließenden eine Sache gewährt wird, auf die er biſher weder einen dinglichen noch einen perſönlichen Anſpruch hatte. Letzteres iſt aber hier der Fall. Dem ausſcheidenden Geſellſchafter ſteht gegenüber der Geſellſchaft lediglich ein Anſpruch auf Geldabfindung zu, ſelbſt dann, wenn er Sachen in die Geſellſchaft eingebracht hat, und einerlei, ob er unter Fortbeſtehen der Geſellſchaft ausſcheidet, oder ob das Ausſcheiden durch die Auflöſung der Geſellſchaft veranlaßt wird. Dies ergibt ſich daraus, daß bei der Liquidation das Geſellſchaftsvermögen in Geld umzuſetzen, und dieſes Geld nach Dedung der Geſellſchaftſchulden unter die Geſellſchafter zu verteilen iſt (§ 149 und § 155 Abſ. 1 H.G.B.). Dieſe Vorſchriften ſind zwar nicht zwingender Natur, da eine andere Art der Auseinanderſetzung unter den Geſellſchaftern vereinbart werden kann (§ 158 a. a. O.). Eine ſolche Vereinbarung, zu der Einſtimmigkeit der Geſellſchafter erforderlich iſt, kann aber von dem einzelnen Geſellſchafter nicht erzwungen werden. Ein Rechtsanſpruch auf eine andere Art der Auseinanderſetzung und inſbeſondere auf Überweiſung beſtimmter Stücke des Geſellſchaftsvermögens an ihn zu Sondereigentum ſteht ihm daher nicht zu. Im vorliegenden Falle haben die Geſellſchafter an der Stelle der ihnen geſetzlich zuſtehenden Geldabfindung Aktien erhalten. Dies Geſchäft ſtellt eine Hingabe an Erfüllungſtatt dar, alſo einen entgeltlichen Vertrag.

Das preußische Stempelsteuergesetz vom 31. Juli 1895 hat aus Billigkeitsrücksichten dem Umstande, daß im wirtschaftlichen Sinne auch bei der Gemeinschaft zur gesamten Hand dem einzelnen Teilnehmer ein Anteil am gemeinschaftlichen Vermögen zusteht, dadurch Rechnung getragen, daß im Falle der Auseinandersetzung der Gemeinschaft unter Miterben, wenn sie durch Zwangsversteigerung an einen der Miterben erfolgt, bei der Stempelberechnung derjenige Teil des Meistgebots außer Betracht bleibt, der seinem ideellen Anteil am Nachlaß entspricht. Aber gerade der Umstand, daß das Reichsstempelgesetz eine ähnliche Vorschrift weder für den Fall der Auseinandersetzung im Wege der Zwangsversteigerung noch für den der freiwilligen Auseinandersetzung enthält, ergibt, daß es für die Stempelspflichtigkeit eines Anschaffungsgeschäfts ohne Bedeutung ist, ob es zum Zwecke der Auseinandersetzung einer Gemeinschaft zur gesamten Hand geschlossen ist oder zu einem anderen Zwecke.“ . . .